

AVOCATS & NOTAIRE  
FÜRSPRECHER & NOTAR

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft

Gesetzliche Änderungen ab 1. Januar 2008

**Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts, welche am 1. Januar 2008 in Kraft treten, haben namentlich Änderungen betreffend die GmbH (Art. 772 ff. OR) aber auch betreffend die AG zur Folge.**

**Dieser News Letter bezweckt in summarischer Weise diejenigen relevanten Änderungen aufzuzeigen, welche Unternehmungen und Personen, welche im Begriff sind eine neue Gesellschaft zu gründen, aber auch solche, welche bereits Gesellschafter oder Aktionäre sind, interessieren könnten.**

Übersicht der Änderungen betr. die GmbH

- **Höhe des Stammkapitals**

- Mindestens Fr. 20'000 bei einer schweizerischen Bank vollständig zu liberieren
- Bei Sacheinlagen, Prüfungsbestätigung eines Revisors (=AG)

- **Stammeinlagen**

- Mindestbetrag Fr. 100 (früher Fr. 1'000)
- Möglichkeit der Herausgabe von Nominaltiteln
- Eine einzige Person kann mehrere Stammeinlagen besitzen

- **Übertragung von Stammeinlagen**

- Übertragung einer Stammeinlage mittels Schriftform (früher notarielle Beurkundung)
- Verpflichtung, die Übertragung im Handelsregister zu publizieren

- **Übertragungsbeschränkungen**

- Statutarisch kann die totale Übertragungsfreiheit oder ein vollständiges Übertragungsverbot vorgesehen werden

- **Haftung**

- Abschaffung der persönlichen, subsidiären und solidarischen Haftung der Gesellschafter für das Stammkapital (vorbehalten bleibt die Haftung der Organe)

- **Zusätzliche Einlagen**

- Statutarisch kann die Verpflichtung zusätzliche Einlagen zu leisten, beschränkt auf den doppelten Nennwert der Stammeinlagen, vorgesehen werden

- **Konkurs**

- Der Konkurs eines geschäftsführenden Gesellschafters hat nicht mehr den Einbezug der GmbH in das Konkursverfahren zur Folge

- **Treuepflicht/Konkurrenz**

- Die Gesellschafter unterstehen dem Geschäftsgeheimnis
- Statutarisch kann den Gesellschaftern eine konkurrenzierende Tätigkeit untersagt werden (das Gesetz sieht ein solches Verbot für die Geschäftsführer vor)

Zentralplatz 51  
Place Centrale 51  
CH-2501 Biel-Bienne  
Tél. ++41 (0)32 322 25 21  
Fax ++41 (0)32 323 18 79

Place des Halles  
Rue du Trésor 9  
CH-2001 Neuchâtel  
Tél. ++41 (0)32 722 17 00  
Fax ++41 (0)32 722 17 07

Rue de la Gare 6  
CH-2520 La Neuveville  
Tél. ++41 (0)32 322 25 21  
Fax ++41 (0)32 323 18 79

info@frotepartner.ch

www.frotepartner.ch

- **Ausscheiden oder Ausschluss eines Gesellschafters**

- Statutarisch können die Gründe für ein freiwilliges Ausscheiden oder den Ausschluss vorgesehen werden (≠ AG)
- Die Entschädigung für den ausscheidenden oder ausgeschlossenen Gesellschafter darf die frei verfügbaren Eigenmittel nicht übersteigen

Übersicht der Änderungen betr. die GmbH und/oder AG

- **Gründung durch eine einzige Person**

- Eine GmbH oder AG kann von einer einzigen (natürlichen oder juristischen) Person gegründet werden

- **Firmenbezeichnung**

- Die Angabe der juristischen Form ist inskünftig obligatorisch («XY GmbH » oder « XY AG»)
- Die Firmenbezeichnung ist auf Bestellungen, Rechnungen und Korrespondenz zwingend anzugeben

- **Verwaltung und Aktien**

- Die Mitglieder des Verwaltungsrates der AG müssen nicht mehr zwingend Aktionäre sein

- **Nationalität/Vertretung**

- Abschaffung der Bestimmungen betreffend die Nationalität (mindestens ein Verwaltungsrat Geschäftsführer muss zur Vertretung berechtigt sein)
- Mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person muss schweizerischen Wohnsitz haben (ein Direktor oder Prokurist)

- **Präsidium**

- Sofern es mehrere Verwaltungsräte oder Geschäftsführer gibt, bedarf es eines Präsidenten (neu für die GmbH)

- **Sachübernahmen**

- Abschaffung der Offenlegung der Sachübernahmen von Dritten (≠ für Aktionäre oder Nahestehende)

- **Revision**

Drei gesetzlich vorgesehene Arten, sowohl für die AG als auch für die GmbH

- Ordentliche Kontrolle, obligatorisch für alle grossen Gesellschaften (börsenkotiert oder solche die zwei der folgenden Kriterien erfüllen : Bilanzsumme 10 Mio., Umsatz 20 Mio., 50 Angestellte)
- Eingeschränkte Kontrolle, für die übrigen Gesellschaften (mit Einschränkung des Unabhängigkeitserfordernisses der Revisoren)
- «Opting out»: Möglichkeit auf einen Revisor zu verzichten, wenn die Gesellschaft weniger als 10 Angestellte hat und wenn sämtliche Aktionäre/Gesellschafter damit einverstanden sind

Wahl eines Revisors gemäss genehmigter Revisorenliste gestützt auf das Revisionsaufsichtsgesetz

Genauere Ausführungen finden Sie in unserer juristischen Broschüre «Kontrolle von Gesellschaften», herunterzuladen von unserer Homepage [www.frotepartner.ch](http://www.frotepartner.ch)

- **Übergangsbestimmungen**

Die statutarischen Bestimmungen, welche mit dem neuen Recht nicht übereinstimmen, sind innert einer Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Rechtes anzupassen.

Insbesondere die GmbH ist zur vollumfänglichen Liberierung des Stammkapitals verpflichtet (widrigenfalls die subsidiäre persönliche Haftung eines jeden Gesellschafters greift). Es ist ratsam, diese Liberierung vor Ende 2007 vorzunehmen, dies vor allem, wenn die Einlage mittels Sacheinlage erfolgt.